

Westermälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwestermäldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 R. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 15.

Marienberg, Freitag, den 19. Februar.

1915.

Amtliches.

J. Nr. A. A. 739.

Marienberg, den 19. Februar 1915.

Terminfalter.

Montag, den 22. Februar d. Js. letzter Termin zur Erledigung meiner Verfügung vom 1. 2. 1915 — J. Nr. A. A. 739 — betr. Vorlage des Verzeichnisses der Besitzer von Haferbeständen in der Gemeinde dort.
Der Königliche Landrat.
J. B.: Winter.

J. Nr. A. A. 7910.

Marienberg, den 19. Februar 1915.

Terminfalter.

Montag, den 22. Februar 1915 letzter Termin zur Erledigung meiner Verfügung vom 16. 12. 1914 — J. Nr. A. A. 7910 — Kreisblatt Nr. 102 — betr. Vorlage der Gemeindevoranschläge pro 1915/16.
Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
J. B.: Winter.

Bekanntmachung

über die Regelung des Verkehrs mit Hafer.

Vom 13. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

1. Beschlagnahme.

§ 1

Mit dem Beginne des 16. Februar 1915 sind die im Reich vorhandenen Vorräte an Hafer für das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin, beschlagnahmt. Als Hafer im Sinne dieser Verordnung gelten auch geschrotener oder gequellter Hafer sowie Menghorn aus Hafer und Gerste.

§ 2

Von der Beschlagnahme werden nicht betroffen:

- a. Vorräte, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum eines Militäriskus oder der Marineverwaltung, oder im Eigentum des Kommunalverbandes stehen, in dessen Bezirke sie sich befinden;

- b. Vorräte, die gemäß dem Beschlusse des Bundesrats über die Sicherstellung des Haferbedarfs für die Heeresverwaltung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 29) für die Heeresverpflegung bereits sichergestellt sind;

- c. Vorräte an gedroschenem Hafer, die einen Doppelzentner nicht übersteigen.

§ 3

An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nicht vorgenommen werden, und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind nichtig, soweit nicht in den §§ 4, 16 etwas anderes bestimmt ist. Insbesondere ist auch das Verfüttern verboten, soweit es nicht durch § 4 Abs. 3 a zugelassen ist. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4

Die Besitzer von beschlagnahmten Vorräten sind berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Zulässig sind Verkäufe an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung sowie alle Veränderungen und Verfügungen, die mit Zustimmung der Zentralstelle erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme dürfen

- a. Halter von Pferden und anderen Einhufern zur Fütterung dieser Tiere Hafer nach dem Durchschnitt von anderthalb Kilogramm, für jedes Tier auf den Tag berechnet, verwenden; dieser Satz erhöht sich für die Zeit bis zum 28. Februar 1915 einschließlich um einen Zuschlag von einem Kilogramm auf den Tag berechnet; der Bundesrat wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorratsermittlung vom 1. Februar 1915 bestimmen, ob und welcher Zuschlag für die Zeit vom 1. März 1915 ab zu gelten hat;

- b. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe das zur Frühjahrbestellung erforderliche Saatgut zur Saat verwenden, und zwar anderthalb Doppelzentner auf das Hektar; die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, die Saatgutmenge im Falle dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses für einzelne Betriebe oder ganze Bezirke bis auf zwei Doppelzentner auf das Hektar zu erhöhen;

- c. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Händler Saathafer für Saatwecke liefern, der nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saathafer befaßt haben; anderer Saathafer darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde für Saatwecke geliefert werden;

- d. Händler ihre Vorräte mit Zustimmung des Kommunalverbandes, in dessen Bezirke sie lagern, veräußern;

- e. Unternehmer gewerblicher Betriebe ihre Vorräte zur Herstellung von Nahrungsmitteln verarbeiten; sie haben bis zum Fünften jeden Monats über die im abgelaufenen Monat eingetretenen Veränderungen ihrer Vorräte der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung Anzeige zu erstatten.

§ 5

Die Wirkungen der Beschlagnahme endigen mit der Enteignung oder mit den nach § 4 zugelassenen Veräußerungen oder Verwendungen.

§ 6

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 5 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 7

Wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verfüttert oder sonst verbraucht, verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt, oder wer als Saathafer erworbenen Hafer zu anderen Zwecken verwendet, oder wer die Anzeige (§ 4 Abs. 3 c) nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

2. Enteignung.

§ 8

Das Eigentum an den beschlagnahmten Vorräten geht vorbehaltlich der Vorschriften in Absatz 2 und 3 durch Anordnung der zuständigen Behörde auf das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung über. Beantragt die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung die Uebereignung an eine andere Person, so ist das Eigentum auf diese zu übertragen; sie ist in der Anordnung zu bezeichnen.

Von der Enteignung sind auszunehmen:

- a. für jeden Einhufer 300 Kilogramm, soweit sie sich im Besitze des Halters von Pferden und anderen Einhufern befinden; dabei sind die Mengen anzurechnen, welche nach dem Maßstab des § 4 Abs. 3 a seit der Beschlagnahme verfüttert sind. Der Bundesrat kann den Satz von 300 Kilogramm unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorratsermittlung vom 1. Februar 1915 erhöhen;

- b. das zur Frühjahrbestellung erforderliche Saatgut, welches sich im Besitze der Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe befindet, nach dem Maßstab von § 4 Abs. 3 b;

- c. Saathafer, der nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saathafer befaßt haben;

- d. der Hafer, der gemäß dem Beschlusse des Bundesrats über die Sicherstellung des Haferbedarfs für die Heeresverwaltung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 29) für die Heeresverpflegung noch in Anspruch genommen wird.

Soweit Halter von Pferden und Unternehmer landwirtschaftlicher nicht im Besitze der vorerwähnten Mindestmenge für ihre Pferde oder des erforderlichen Saatgutes sind, und sich die zur Deckung dieses Bedarfs benötigten Mengen im Bezirke des Kommunalverbandes befinden, geht das Eigentum der beschlagnahmten Mengen durch Anordnung der zuständigen Behörde bis zur Höhe dieses Bedarfs auf den Kommunalverband über. Für die Verteilung gelten die Vorschriften des § 23.

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Saatgut aufbewahrt und zur Frühjahrbestellung wirklich verwendet wird.

§ 9

Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 10

Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

Weist der Besitzer nach, daß er zulässigerweise Vorräte zu einem höheren Preise als dem Höchstpreis erworben hat, so ist statt des Höchstpreises der Einstandspreis zu berücksichtigen.

Soweit Vorräte nicht angezeigt sind, die nach § 8 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 35) angezeigepflichtig sind, wird für sie kein Preis gezahlt. In besonderen Fällen kann die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen, namentlich dann, wenn die Anzeige bis zum 28. Februar 1915 nachgeholt wird.

§ 11

Der Besitzer der enteigneten Vorräte ist verpflichtet, sie zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 12

Bezieht sich die Anordnung auf Erzeugnisse eines Grundstücks, so werden diese von der Haftung für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden frei, soweit sie nicht vor dem 16. Februar 1915 zugunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind.

§ 13

Ueber Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 14

Wer den ihm als Saatgut zur Frühjahrbestellung belassenen Hafer ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet, oder wer der Verpflichtung des § 11, enteignete Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

3. Sondervorschriften für unausgedroschenen Hafer.

§ 15

Bei unausgedroschenem Hafer erstrecken sich Beschlagnahme und Enteignung auch auf den Halm.

Mit dem Ausdreschen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei. Wird erst nach der Enteignung ausgedroschen, so fällt das Eigentum am Stroh an den bisherigen Eigentümer zurück, sobald der Hafer ausgedroschen ist.

§ 16

Der Besitzer ist durch die Beschlagnahme oder die Enteignung nicht gehindert, den Hafer auszudreschen.

§ 17

Die zuständige Behörde kann auf Antrag desjenigen, zu dessen Gunsten beschlagnahmt oder enteignet ist, bestimmen, daß der Hafer von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebs binnen einer zu bestimmenden Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die zuständige Behörde das Ausdreschen auf dessen Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vorname in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

§ 18

Der Uebernahmepreis ist gemäß § 10 festzusetzen, nachdem der Hafer ausgedroschen ist.

§ 19

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 15 bis 18 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

4. Verbrauchsregelung.

§ 20

Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung hat die Aufgabe, für die Verteilung der vorhandenen Hafervorräte über das Reich für die Zeit bis zur nächsten Ernte unter Mitwirkung eines Beirats, dessen Mitglieder der Reichskanzler bestellt, zu sorgen.

§ 21

Jeder Kommunalverband hat bis zum 22. Februar 1915 der Landeszentralbehörde eine Nachweisung einzureichen über:

- a. die Hafervorräte, die nach den Anzeigen auf Grund des § 8 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 35) mit Beginn des 1. Febr. in seinem Bezirke vorhanden waren;

- b. die Hafervorräte, die hier von gemäß dem Beschlusse des Bundesrats über die Sicherstellung des Haferbedarfs für die Heeresverwaltung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 29) für die Heeresverpflegung angefordert sind;

- c. die Hafervorräte, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere

im Eigentum eines Militäriskus oder der Marineverwaltung, standen;
d. die Hafenvorräte, die in seinem Eigentum standen und sich in seinem Bezirke befanden;
e. die Hafermenge, die in seinem Bezirke zu Saat zwecken in Anspruch genommen wird;
f. den Saathafer, der in seinem Bezirke nach § 8 Abs. 2c von der Enteignung auszunehmen ist;
g. die Zahl der Pferde und anderen Einhufer seines Bezirkes nach der Zählung vom 1. Dezember 1914;
h. die Hafenvorräte, die in seinem Bezirke für die Enteignung übrigbleiben.

Die Landeszentralbehörden haben bis zum 28. Februar 1915 der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung eine entsprechende Uebersicht, getrennt nach Kommunalverbänden, einzusenden.

Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung darf Hafer nur an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler zugelassenen Stellen abgeben.

Die Kommunalverbände haben innerhalb ihrer Bezirke den erforderlichen Ausgleich zwischen den einzelnen Pferdehaltern und landwirtschaftlichen Betrieben mit den ihnen nach § 8 Abs. 3 übereigneten oder erforderlichenfalls von der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung überwiesenen Hafervorräten selbstständig herbeizuführen.

Sie regeln für ihre Bezirke den Verbrauch der Hafervorräte und Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Zu diesem Zwecke können insbesondere auf ihren Antrag auch Vorräte enteignet werden, die Haltern von Einhufern nach § 8 Abs. 2a zu belassen sind. Für die Enteignung gelten die Vorschriften der §§ 8 bis 19 entsprechend.

Die Landeszentralbehörden können die Art der Regelung vorschreiben.

Die Kommunalverbände oder die vom Reichskanzler zugelassenen Stellen können ihren Abnehmern für Weiterverkäufe bestimmte Bedingungen und Preise vorschreiben.

Ueber Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§§ 23, 24) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Wer den Verpflichtungen zuwiderhandelt, die ihm nach § 24 auferlegt sind, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

5. Ausländischer Hafer.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Hafer, der nach dem 16. Februar 1915 aus dem Ausland eingeführt wird.

6. Ausführungsbestimmungen.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Gemeindevorstand, als Kommunalverband, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

7. Schlussbestimmungen.

Die Heeresverwaltungen können aus den Beständen, die auf Grund des Bundesratsbeschlusses über die Sicherstellung des Haferbedarfs für die Heeresverwaltung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 29) für die Heeresverpflegung sichergestellt sind, Hafer an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zur Befriedigung dringender Bedürfnisse abgeben; sie bestimmen die zulässigen Höchstmengen.

Die Zentralstelle verfügt über diese Mengen unter Mitwirkung des Beirats.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 13. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer.

Vom 13. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Für inländischen Hafer werden folgende Höchstpreise festgesetzt. Der Höchstpreis beträgt für die Tonne in:

	Mk.		Mk.
Aachen	273	Hamburg	269
Berlin	264	Hannover	270
Braunschweig	269	Kiel	268
Bremen	271	Königsberg i. Pr.	256
Breslau	256	Leipzig	266
Bromberg	258	Magdeburg	268
Cassel	270	Mannheim	274
Cöln	273	München	272

	Mk.		Mk.
Danzig	259	Posen	257
Dortmund	275	Rostock	262
Dresden	264	Saarbrücken	276
Duisburg	274	Schwerin i. M.	262
Emden	270	Stettin	261
Erfurt	269	Strasbourg i. E.	275
Frankfurt a. M.	273	Stuttgart	272
Gleiwitz	254	Zwickau	267

Die Höchstpreise gelten nicht für Saathafer, der nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saathafer befaßt haben.

§ 2.

In den im § 1 nicht genannten Orten (Nebenorten) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen, im § 1 genannten Ortes (Hauptort).

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Nebenorts ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmend, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaufsetzen. Liegt dieser Hauptort in einem anderen Bundesstaate, so ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

§ 3.

Der Höchstpreis bestimmt sich nach dem Orte, an dem die Ware abzunehmen ist. Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

§ 4.

Die Höchstpreise gelten für Lieferungen ohne Sachleihegebühr bis zu einer Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um fünfzig Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von zwei Mark erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als achtzig Pfennig und für den Sack, der fünfundsiebzig Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als eine Mark zwanzig Pfennig betragen. Der Reichskanzler kann die Sachleihegebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Satz der Sachleihegebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugezählt werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen.

Beim Umsatz des Hafers durch den Handel dürfen dem Höchstpreis Beträge zugezählt werden, die insgesamt vier Mark für die Tonne nicht übersteigen dürfen. Dieser Zuschlag umfaßt insbesondere Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen; er umfaßt die Ausgaben für Säcke und für Fracht von dem Abnahmeorte nicht.

§ 5.

Diese Höchstpreise gelten nicht für Hafer, der durch die im § 22 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 13. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 81) bezeichneten Stellen abgegeben wird, sowie für Weiterverkäufe dieses Hafers.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 531) wird aufgehoben.

Berlin, den 13. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung über die Erhöhung des Haferpreises.

Vom 13. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung werden ermächtigt, für inländischen Hafer, den sie nach dem 31. Dezember 1914 im Inland freihändig oder im Wege der Enteignung oder der Requisition erworben haben, den Erwerbspreis nachträglich um fünfzig Mark für die Tonne zu erhöhen oder, wenn der Preis bereits gezahlt ist, fünfzig Mark für die Tonne nachzuzahlen.

§ 2.

Die Bundesstaaten mit selbständigen Heeresverwaltungen vereinbaren die Grundsätze, nach denen die Zahlung zu leisten ist.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Berlin, den 1. Februar 1915.

Die Ziehung der fünften Serie der Geldlotterien zur Wiederherstellung der Beste Coburg ist mit unserer Zustimmung auf die Tage vom 10. bis 15. Mai 1915 verlegt worden.

Der Finanzminister.

J. A.: gez. Halle.

Der Minister des Innern.

J. A.: gez. von Jaroschy.

Polizeiverordnung.

betreffend Ergänzung der „Erweiterten Baupolizei-Verordnung für einige Städte und Landgemeinden im Regierungsbezirk Wiesbaden.“

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. 9. 67 (G. S. S. 1529) über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für die in der „Erweiterten Baupolizei-Verordnung für einige Städte und Landgemeinden im Regierungsbezirk Wiesbaden“ vom 29. 10. 07 genannten Ortschaften folgende Polizeiverordnung erlassen.

Artikel 1.

Ziffer 4 des § 29 der „Erweiterten Baupolizei-Verordnung für einige Städte und Landgemeinden im Regierungsbezirk Wiesbaden“ vom 29. 10. 07 (Sonder-Beilage zum Regierungs-Amtsblatt Nr. 48) erhält folgende Fassung:

Abatz 1: Diejenigen Dächer, die einen Neigungswinkel von mehr als 30 Grad und weniger als 52 Grad haben, müssen da, wo durch Herabfallen des Schnees Menschen gefährdet werden können, metallene Schneefänge erhalten.

Abatz 2: Liegt die Traufe höher als 5 Meter über dem Gelände, so müssen die Dachflächen durch Aussteigegeländer bequem und sicher zugänglich gemacht werden.

Abatz 3: Die Anbringung derartiger Vorrichtungen kann auch bei bereits bestehenden Gebäuden von der Ortspolizeibehörde angeordnet werden.

Abatz 4: Auf allen Schieferdächern, die neu- oder umgedeckt werden, müssen Dachhaken so zahlreich angebracht werden, daß die Dachflächen sicher bestiegen werden können.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 bleiben als Absätze 5 und 6 bestehen.

Artikel 2.

Diese Polizeiverordnung tritt sofort nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

J. B.: v. Gyzdi.

J. Nr. A. A. 1041.

Marienberg, den 11. Februar 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die von den Schulvorstandsvorsitzenden bezug. Schulverbandsvorsteher aufgestellten und Ihnen mitgeteilten Schulhaushaltsvoranschläge für das Rechnungsjahr 1915/16 sind von Ihnen, nachdem die Feststellung der Gemeindevoranschläge und Bewilligung der Mittel erfolgt ist, wieder an die Schulvorstandsvorsitzenden mit entsprechendem Vermerk zurückzugeben.

Ich ersuche dies genau zu beachten.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

J. Nr. A. B. 395.

Marienberg, den 7. Februar 1915.

Bekanntmachung.

Anstelle des verstorbenen Abschätzers Wilhelm Ludwig Hahn zu Stein-Neukirch ist der Theobald Jung daselbst zum Abschätzer der Kreisrindviehverversicherung für die Gemeinde Stein-Neukirch ernannt worden.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

J. B.: Winter.

Marienberg, den 13. Februar 1915.

Bekanntmachung.

Anstelle des verstorbenen Abschätzers Robert Dörr zu Ailertchen ist der Wilhelm Biehl daselbst zum Abschätzer der Kreisrindviehverversicherung für die Gemeinde Ailertchen ernannt worden.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

J. B.: Winter.

Der Krieg.

Tagesberichte der Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 16. Februar.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Feindliche Angriffe gegen die von uns bei St. Eloi genommenen englischen Schützengräben wurden abgewiesen. Sonst nichts besonderes zu melden.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Die Verfolgungskämpfe an und jenseits der ostpreussischen Grenze nehmen weiteren sehr günstigen Verlauf. In Polen nördlich der Weichsel besetzten wir nach kurzem Kampf Bielsk und Plozk. Etwa 1000 Gefangene fielen in unsere Hände. In Polen südlich der Weichsel hat sich nichts Wesentliches ereignet. In der ausländischen Presse haben die abenteuerlichsten Berichte über unermeßliche Verluste der Deutschen in den Kämpfen östlich Bolimow (Anfang Februar)

1915.
feldlotter
mit unser
Mai 191
polizei-Be
den im
erhöchste
über de
ndesteile
Landes
95) wie
e in de
esbade
Polizei
polizeiven
den im
(Sonder
hält fol
eigungs-
als 52
llen des
metallene
5 Meter
n durch
gemacht
htungen
von der
u- oder
h ange
festiegen
Abzüge
* ihrer
915.
s. bzw.
mitge-
nungs-
stellung
Mittel
en. mit
15.
Lud-
Jung
erung
15.
Dör
Ab-
teinde
ig.
ar.
Eloi
abge-
e oft-
tigen
wir
Ewa
Polen
gnet.
uer-
Deut-
uar)

Aufnahme gefunden. Es wird festgestellt, daß die deutschen Verluste bei diesem Angriffe im Verhältnis zum erreichten Erfolg gering waren.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, den 17. Februar.

Bei der neuntägigen Winterschlacht in Masuren ist die russische 10. Armee, die aus mindestens 11 Infanterie- und mehreren Kavalleriedivisionen bestand, nicht nur aus ihren stark verschanzten Stellungen östlich der masurischen Seenplatte vertrieben, sondern auch über die Grenze geworfen und schließlich in nahezu völliger Einschließung vernichtend geschlagen. Reste können in die Wälder östlich von Suwalki und von Augustowo entkommen sein, wo ihnen die Verfolger auf den Fersen sind. Die blutigen Verluste des Feindes sind sehr stark. Die Zahl der Gefangenen steht noch nicht fest, beträgt aber sicher weit mehr als 50 000 Mann. Mehr als 40 Geschütze und 60 Maschinengewehre sind genommen und unübersehbares Kriegsmaterial ist erbeutet. S. M. der Kaiser wohnte den entscheidenden Gefechten in der Mitte unserer Schlachtlinie bei. Der Sieg wurde durch Teile der alten Osttruppen, durch junge für diese Aufgabe herangeführte Verbände, die sich den alten bewährten Kameraden ebenbürtig erwiesen hatten, errungen. Die Leistungen der Truppen bei Ueberwindung der schwierigsten Witterungs- und Wegeverhältnisse in Tag und Nacht fortgesetztem Marsch und Gefecht gegen einen zähen Gegner sind über jedes Lob erhaben. Der Generalfeldmarschall von Hindenburg leitete die Operationen, die von Generaloberst von Eichhorn und dem General der Infanterie von Below in glänzender Weise durchgeführt wurden, mit alter Meisterschaft.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 17. Februar.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Offenbar veranlaßt durch unsere großen Erfolge im Osten unternahmen Franzosen und Engländer gestern und in der vergangenen Nacht an verschiedenen Stellen besonders hartnäckige Angriffe. Die Engländer verloren bei gescheitertem Versuch, die am 14. Februar verlorenen Stellungen wieder zu gewinnen, erneut 4 Offiziere und 170 Mann an Gefangenen. Nordöstlich Reims wurden feindliche Angriffe abgewiesen, 2 Offiziere, 179 Franzosen blieben in unserer Hand. Besonders starke Vorstöße richteten sich gegen unsere Stellungen in der Champagne, die mehrfach zu erbitterten Nahkämpfen führten. Abgesehen von einzelnen kurzen Abschnitten in die der Feind eingedrungen ist, und in denen der Kampf noch andauert, wurden die feindlichen Angriffe überall abgewiesen. Etwa 300 Franzosen wurden gefangen genommen. In den Argonnen setzten wir unsere Offensive fort, eroberten weitere Teile der feindlichen Hauptstellungen, machten 350 Gefangene und erbeuteten 2 Gebirgsgeschütze und 7 Maschinengewehre. Auch im Priesterwald nördlich Toul sind kleinere Erfolge zu verzeichnen. Dabei wurden 2 Maschinengewehre genommen. Von der Grenze der Reichslande nichts neues.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Nördlich der Memel sind unsere Truppen dem überall geworfenen Gegner in der Richtung Tauraggen über die Grenze gefolgt. In dem Waldgebiet östlich Augustow finden an vielen Stellen noch Verfolgungskämpfe statt. Die von Lomza nach Kolno vorgegangene russische Kolonne ist geschlagen. 700 Gefangene und 6 Maschinengewehre fielen in unsere Hand. Ebenso wurde eine feindliche Abteilung bei Grajewo auf Osowiec zurückgeworfen. In der gewonnenen Front Plozk Racionz (in Polen nördlich der Weichsel) scheinen sich hartnäckige Kämpfe zu entwickeln. Aus Polen südlich der Weichsel nichts neues.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 18. Februar.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Die gemeldeten feindlichen Angriffsversuche dauerten mit gleicher Erfolglosigkeit an. An der Straße Arras-Lille sind die Kämpfe um ein kleines Stück unseres Grabens, in das der Feind gestern eingedrungen war, noch im Gange. Die Zahl, der nordöstlich Reims gestern von uns gemachten Gefangenen hat sich noch erhöht. Die Franzosen haben hier auch besonders starke blutige Verluste erlitten. Sie verzichteten auf weitere Vorstöße. In der Champagne nördlich Perthes wird noch gekämpft. Östlich davon sind die Franzosen unter schweren Verlusten zurückgeschlagen worden. Sie halten sich nur noch auf wenigen kurzen Stellen unserer vordersten Gräben. Die gestern gemeldete Zahl von Gefangenen ist auf 11 Offiziere und 785 Mann gestiegen. Zu einem vollen Mißerfolge führten auch die Angriffe gegen unsere Stellungen bei Boureuilles-Bauquois (östlich des Argonnenwaldes) und östlich Verdun. Die am 13. Februar von uns genommene Höhe 365 und der Ort Norroy (nordöstlich Pont à Mousson) sind von uns nach gründlicher Zerstörung der französischen Befestigungsanlagen wieder geräumt worden. Ein Versuch, diese Stellung mit Waffengewalt wieder zu gewinnen, hat der Feind nicht gemacht. Sonst nichts wesentliches.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Bei Tauraggen und im Gebiet nordwestlich von Grodno dauern die Verfolgungskämpfe noch an. Die bei Kolno geschlagene feindliche Kolonne ist nördlich Lomza von frischen Truppen aufgenommen worden. Der Feind wurde erneut angegriffen. Die Kämpfe bei Plozk-Racionz sind zu unsern Gunsten entschieden. Es sind bisher 3000 Gefangene gemacht. Aus Polen südlich der Weichsel nichts neues.

Die Kriegsbeute an der ostpreussischen Grenze hat sich noch erhöht. Nach bisheriger Feststellung beträgt sie 64 000 Gefangene, 71 Geschütze, über 100 Maschin-

gewehre, 3 Lazarettzüge, Flugzeuge, 150 gefüllte Munitionswagen, Scheinwerfer und unzählige bespannte Fahrzeuge. Mit einer weiteren Erhöhung dieser Zahl darf gerechnet werden.

Der Kaiser an den Reichskanzler.

Berlin, 18. Febr. Seine Majestät der Kaiser und König hat gestern dem Reichskanzler von dem glorreichen Ausgang der Winterschlacht in Masuren telegraphisch Mitteilung gemacht. Seine Majestät gedenkt in dem allerhöchsten Telegramm der glänzenden Führung der Operationen und sagt zum Schluß: „Meine Freude über diesen herrlichen Erfolg wird beeinträchtigt durch den Anblick des einst so blühenden Striches, der lange Wochen in den Händen des Feindes war. Bar jedes menschlichen Fühlens hat er in sinnloser Wut auf der Flucht fast das letzte Haus und die letzte Scheune verbrannt oder sonst zerstört. Unser schönes Masurenland ist eine Wüste; Unersehliches ist verloren. Aber ich weiß mich mit jedem Deutschen eins, wenn ich gelobe, daß das, was Menschenkraft vermag, geschehen wird, um neues frisches Leben aus den Ruinen entstehen zu lassen.“

Das Luftschiff „L. 3“ verloren.

Berlin. (Nichtamtlich). Wie wir erfahren, ist das Luftschiff „L. 3“ auf einer Erkundungsfahrt bei Süd-Sturm infolge Motorhavarie auf der Insel Janoe an der Westküste Jütlands niedergegangen. Das Luftschiff ist verloren. Die ganze Besatzung ist gerettet.

Die deutschen Unterseeboote an der Arbeit.

Paris, 18. Febr. Nach einer amtlichen Meldung entdeckte am Dienstag, 1 1/2 Uhr nachmittags der französische Dampfer „Bille de Lille“ auf der Fahrt von Cherbourg, nördlich des Leuchtturmes von Barfleur ein deutsches Unterseeboot. Der Dampfer versuchte zu fliehen, aber das Unterseeboot holte ihn ein, und versenkte ihn mittels Bomben, welche in das Innere des Dampfers gelegt wurden. Das Unterseeboot gab der Besatzung des Dampfers 10 Minuten Zeit, um sich in 2 Rettungsbooten zu retten. Nach der Versenkung des Dampfers tauchte das Unterseeboot unter und verschwand.

Der Pour le mérite für Falkenhahn.

Berlin, 17. Febr. S. M. der Kaiser hat dem Chef des Generalstabs des Feldheeres, General der Infanterie v. Falkenhahn, in Anerkennung seiner Verdienste um den Sieg in Masuren den Orden Pour le mérite verliehen.

Die zweite deutsche Kriegsleihe.

Berlin, 18. Febr. Wie die „Wiener politischen Nachrichten“ erfahren, sollen die Bedingungen für die Begebung der zweiten Kriegsleihe des Reiches bereits in den letzten Tagen des laufenden Monats amtlich bekannt gegeben werden.

Kaiser Wilhelm in Berlin.

Berlin, 18. Febr. Der Kaiser ist zu kurzem Aufenthalt in Berlin eingetroffen.

Der Kommandant des „Blücher“.

London, 18. Febr. Nach der „Daily Mail“ ist der Kapitän des Schlachtkreuzers „Blücher“ in Edinburgh einer Lungenentzündung erlegen.

Ein feindlicher Flieger über Freiburg.

Freiburg, 17. Febr. Heute Nachmittag erschien ein feindlicher Flieger über unserer Stadt. Er warf drei Bomben ab, durch die der Dachstuhl eines katholischen Instituts beschädigt und Häuserschaden angerichtet wurde. Es ist niemand verletzt. Kein militärisches Gebäude wurde getroffen.

Die Reise des Generals Pau.

Salonik, 13. Febr. General Pau ist Mittwoch Abend hier eingetroffen. Ein Sonderzug bringt ihn nach Nisch.

Bonn, 17. Febr. Heute sind hier die ersten Kriegsgefangenen angekommen, die auf den benachbarten Bergwerken zur Arbeitsleistung verwendet werden sollen.

Das amerikanische Schiffsgesetz.

Washington, 18. Febr. Das Repräsentantenhaus hat mit 215 gegen 121 Stimmen das Kompromiß zur Schiffsankaufsbill angenommen.

Von Nah und Fern.

Marienberg, 19. Febr. Auch ein geborener Marienberger hat das Eisene Kreuz erster und zweiter Klasse erhalten. Es ist dies der im Jahre 1865 in Marienberg geborene Oberstleutnant und Regimentskommandeur Karl Schenk, der Sohn des verstorbenen Oberamtsrichters Schenk. Die Mutter desselben, eine geborene Winter aus Hachenburg, lebt in Weiburg. Ältere Leute werden sich der Familie Schenk zu erinnern wissen.

Gestern hat der vierte Marienberger den Heldentod fürs Vaterland erlitten. Nach langem Leiden, das er sich im Felde zugezogen hatte, ist der 22jährige Theodor Baldus im städtischen Krankenhaus zu Wiesbaden gestorben. Ehre seinem Andenken.

Marienberg, 19. Febr. Freudige Erregung herrschte vorgestern über die guten Meldungen aus dem Osten. Die herrlichen Siege, welche Hindenburgs Kriegskunst uns beschert hat, werden die für uns günstige Entscheidung im russischen Feldzuge bringen. Feierliches Glockengeläute verkündete allen die freudige Nachricht. (Goldsammlung). Die planmäßige Sammlung von Gold in allen Gemeinden des Oberwesterwaldkreises hat in der Zeit vom 1. Januar bis jetzt die ansehnliche Summe von 92 000 Mark ergeben. Das Endergebnis wird aber noch um ein beträchtliches höher sein.

(Von den Kriegervereinen). Der Kreis-Krieger-Verband des Oberwesterwaldkreises besteht zur Zeit aus 39 Vereinen. Die Stärkenachweise vom 1. Jan.

1915 ergeben die Mitgliederzahl von 1 761 Mann. Darunter sind 25 Ehrenmitglieder und 1736 ordentliche Mitglieder. Von den ordentlichen Mitgliedern sind zur Fahne einberufen 856. Mithin beträgt die Vereinsresp. Verbandsstärke noch 880 Mann. Die Parole wird in den Vereinen gehalten in 72 Exemplaren.

Bach, 19. Febr. Auf der Grube „Wilhelm“ wurde heute morgen der 48 jährige Heinrich Wiederstein von Illfurth durch herabstürzendes Gestein so schwer am Kopfe verletzt, daß der Tod auf der Stelle eintrat. Erst vor 3 Wochen ist die Frau des Verunglückten gestorben.

Mudenbach, 18. Febr. Der Unteroffizier Karl Schmidt im Reserve-Inf.-Regt. Nr. 87, Sohn des Bürgermeisters Schmidt dahier, wurde mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet.

Limburg, 18. Febr. Gestern nachmittag verstarb nach langem Leiden Gymnasialdirektor Beckmann von hier.

Wiesbaden, 17. Febr. Auf dem hiesigen Bahnhofe sind gestern zwei in Feldgrau gekleidete Burschen aus Marburg festgenommen worden, welche auf dem Kriegsschauplatz waren, wo sie sich als Sanitäter wollen beschäftigen lassen. Die etwa 12 Jahre alten Rangen scheinen durch das Lesen von Schundromanen etwas aus dem seelischen Gleichgewicht gebracht worden zu sein. Als sie dieser Tage von einem Marburger Geschäft zur Post geschickt wurden, um dort 100 Mark einzuzahlen, zogen sie es vor, mit dem Geld durchzubrennen. Zunächst machten sie Rast in Frankfurt. Dort kauften sie sich ihre feldgrauen Uniformen, Leibriemen, Taschenlampen, Kasierapparat, Torpedopfeifen, Fahnen sowie eine ganze Anzahl von Schauer-Romanen und machten sich dann auf die Weiterreise. Hier auf dem Hauptbahnhof fielen die jungen Kriegshelden gleich auf. Sie wurden festgenommen, vorläufig in das Polizeigefängnis gebracht, und dort wurden dann die näheren Umstände ihrer Reise festgestellt. Heute erschien der Vater des einen Burschen aus Marburg, welcher von der Polizei benachrichtigt worden war, am Platze und nahm die beiden Ausreißer wieder mit sich.

Camberg, 17. Febr. Am Samstag wurde im hiesigen Bahnhof ein mit Hilfsbeamten und Arbeitern der Bahnmeisterei Idstein besetztes Eisenbahnfahrzeug von einem Güterzug überfahren. Dabei wurde der Hilfsweichensteller Göber sofort getötet, der Hilfswärter Held schwer verletzt. Beide befanden sich auf dem Fahrrad.

Frankfurt, 16. Febr. Die Frankfurter Brauereivereinigung macht bekannt, daß die ihr angeschlossenen Brauereien gezwungen seien, vom 18. Februar ab eine Preiserhöhung von 3 Pfg. für das Liter in Fässern und von 2 bzw. 1 Pfg. für große bzw. kleine Flaschen eintreten zu lassen.

Wiesbaden, 17. Febr. Bei der hiesigen Reichsbanknebenstelle gelangten bis jetzt zirka 300 000 Mark an Goldmünzen zum Umtausch.

Dortmund, 16. Febr. Die vier Bergarbeiterverbände haben ersucht, daß die tägliche Brotmenge für die unter Tag arbeitenden Bergarbeiter, die kein warmes Essen mit in die Grube nehmen können, entsprechend erhöht werde. Dem Besuch dürfte soweit zulässig, willfahrt werden.

Spart Brot.

In der „Sächs. Schulztg.“ wird ein interessantes Rechenexempel vorgeführt, um zur Sparsamkeit im Brotverbrauch anzuregen:

Angenommen, jede Familie braucht, wenig gerechnet, in der Woche nur ein Pfund Brot weniger. Wieviel macht das für das ganze deutsche Volk aus? Rechnet man in Deutschland nur 15 Millionen Familien zu je 4 Köpfen, so sind das wöchentlich 15 Millionen Pfund Brot oder 150 000 Zentner! Jeden Tag müßte dann jede Familie 500 g Brot: 7 = 71,42 g oder rund 72 g weniger essen. Auf den Kopf kämen dann täglich 72 g Brot: 4 = 18 g Brot weniger. Zählt man am Tage 4 Brotmahlzeiten, so kämen für jede Mahlzeit auf den Kopf 18 g Brot: 4 = 4 1/2 g Brot weniger als sonst. Durch einen einzigen kleinen Bissen Brot weniger bei jeder täglichen Mahlzeit eine Brotersparnis von wöchentlich 150 000 Zentnern! Bei 10 Wochen 1 500 000 Zentner usw. Also tue jeder an seinem Teile!

Wie ertragen unsere Soldaten die Strapazen des Winters? Im Osten und im Westen machen Schneefälle und Kälte das Leben im Felde zu einer besonders harten Schule der Manneszucht. Zahlreiche Feldpostbriefe berichten uns davon. Es ist daher ganz besonders dankenswert, daß die bekannte Zeitschrift „Mode und Haus“ des Verlages J. H. Schwerin, G. m. b. H., Berlin W. 57, Kurfürstenstraße 15 - 16, in ihrem neuesten Heft 9 unternimmt, in Bild und Wort reich, jedem verständlich und erschöpfend über die Winterfeldzüge, Marsch u. s. f. außerordentlich willkommene Aufklärung zu verbreiten. Die vielseitigen aktuellen Bilder, das gute Feuilleton und der altbewährte und doch zeitgemäße Modeteil geben der Zeitschrift eine seltene Vielseitigkeit. „Mode und Haus“ kostet trotz seines reichen Inhalts pro Quartal nur 1 Mk., wofür 6 Nummern geliefert werden. Abonnements bei allen Buchhandlungen und Postanstalten. Probenummern erhältlich bei erlösen und durch den Verlag J. H. Schwerin, G. m. b. H., Berlin W. 57.

Katarrhe und Tod. Dr. K. Doebereiners Winke für Katarrhleidenden, mit einigen Abbildungen. 32 Seiten. Preis 20 Pfg. Verlagsanstalt E. Abigt. Wiesbaden 38.

Extra billiges Angebot für Konfirmation und Kommunion!

Durch große Einkäufe in ersten Fabriken bin ich in der Lage, große Auswahl und billige Preise zu stellen.

Für Mädchen:

Kleiderstoffe in schwarz, farbig und weiß
per Elle 62, 68, 85, 95, 1.08
sowie in höheren Preislagen.

Ferner: Unteröcke, weiß und farbig,
Känze, Ranken, Sträuße, Kerzen-
tücher, Handschuhe, Regenschirme,
sämtliche Wäsche u.

Als Geschenk

erhält jeder Konfirmand oder Kommuni-
kant bei Einkauf des Anzuges oder Kleides
einen guten

Filzhut oder Regenschirm umsonst.

Es liegt im eigenen Interesse aller Eltern,
die Kaufgelegenheit bei mir wahrzunehmen.

Für Knaben:

Anzüge in schwarz, blau u. dunklen Stoffen
in guter moderner Verarbeitung
von den billigsten bis zu den feinsten.

Ferner: Hüte, Regenschirme, Kerzen-
tücher, Handschuhe, Vorhemden,
Kragen, Manschetten, Schlipse,
Sträuße, Hosenträger, sämtl. Wäsche u.

Kaufhaus Louis Friedemann :: Hachenburg

im früheren „Berliner Kaufhaus“.

Befichtigung meines Lagers ohne Kaufzwang gestattet.

Regl. Oberförsterei Kroppach.

Dienstag, den 23. Februar, vorm. 10 Uhr werden
in der Wirtschaft **Urbach zu Nister** aus den Distrikten 19a
und 20a (Hammerbogen) und 35 (Leng) des Schutzbezirks Nister
verkauft:

Eichen: 14 rm Scheit, 2 rm Knüppel;

Buchen: 86 rm Ruhrollen, 235 rm Scheit, ca. 44 rm
Knüppel und ca. 8300 Wellen;

Erlen: 9 rm Scheit und Knüppel.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Bekannt-
machung ersucht.

Holzversteigerung.

Montag, den 22. Febr. d. Js., vorm. 10 Uhr
anfangend, werden im hiesigen Gemeindewald

383 Raummeter Buchen-Brandholz,
7990 Stück Buchen- und Eichenwellen
öffentlich meistbietend versteigert.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige ortsübliche
Bekanntmachung ersucht.

Mittstadt, den 18. Februar 1915.

Christian, Bürgermeister.

Holzversteigerung.

Mittwoch, den 24. Februar, vorm. 9 $\frac{1}{2}$ Uhr
anfangend, werden im hiesigen Gemeindewald, Distrikt Welschenhan

959 Raummeter Buchenscheit,
160 „ Buchen-Knüppelholz
öffentlich meistbietend versteigert.

Das Holz liegt an einer guten Abfahrt.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige ortsübliche
Bekanntmachung ersucht.

Höchstbach, den 16. Februar 1915.

Der Bürgermeister: Börner.

Holzversteigerung.

Montag, den 22. Febr. d. Js., vorm. 10 Uhr
anfangend, werden im hiesigen Gemeindewald, in den Distrikten

Alefeld am Bizinalweg-Welkenbach, Rohbach und Wäldchen
138 Rmt. Buchen-Scheit- u. Knüppelholz
290 Eichen-Wellen,

6 Rmt. Eichenschichtholz, 3,60 Mtr. L.
öffentlich meistbietend versteigert.

Anfang im Distrikt Wäldchen.

Die Herren Bürgermeister werden um ortsübliche Bekannt-
machung ersucht.

Welkenbach, den 16. Februar 1915.

Der Bürgermeister, Heckenhahn.

Fichtenstammholz-Verkauf.

Im Wege des schriftlichen Angebots sollen aus hiesigem Ge-
meindewald, Distrikt Sammtstüd

247 Stämme mit 93,13 Festmeter Gehalt
verkauft werden.

Die Angebote sind pro Festmeter, schriftlich und verschlossen,
portofrei mit der Aufschrift „Angebot auf Fichtenstammholz“ und
mit der Erklärung, daß sich Bieter den im Termin bekannt zu
machenden Bedingungen unterwirft, bis zum **25. Februar d. Js.,**
nachmittags 1 Uhr an den Unterzeichneten einzureichen, woselbst
die eingegangenen Angebote im Beisein der etwa erschienenen
Bieter eröffnet werden.

Giefenhausen, den 17. Februar 1915.

Alhäuser, Bürgermeister.

Landwirte düngt eure Kartoffeln nur mit

Oskendorff's Peru-Guano

„Füllhornmarke“

Es ist eine Tatsache, dass bei Anwendung von „Füllhornmarke“ sich die Knollen
gleichmäßiger ausbilden, sie vor Krankheit mehr geschützt bleiben, auch wohlsmekken-
der und mehreicher werden, als bei Anwendung aller anderen Düngemittel.

Bullenverkauf!



Die Gemeinde Norken beabsichtigt, einen

Gemeindebullen (Lahnrasse)

zum Schlachten zu verkaufen. Der Bulle ist stationiert bei
Wilhelm Mohr.

Liebhaber wollen sich am **Freitag, den 26. Februar**
d. Js., nachm. 1 Uhr auf dem Bürgermeisteramt in Norken
melden.

Norken, den 17. Februar 1915.

Schell, Bürgermeister.



Heute morgen um 5 Uhr starb im
städt. Krankenhause zu Wiesbaden
den Heldenod fürs Vaterland unser
lieber, unvergesslicher Sohn, Bruder,
Schwager und Onkel

Theodor Baldus

im 22 Lebensjahre.

Marienberg, den 18. Februar 1915.

Die tieftrauernden Hinterbliebenen.

Die Beerdigung findet in Marienberg statt:
Sonntag, den 21. Februar, nachmittags 2 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Kreisarbeitsnachweis Limburg (Lahn)

Walderdorfer Hof — Fernruf 107

vermittelt jederzeit männliche und weibliche landwirtschaftliche
und häusliche Dienstboten, sowie gewerbliche Arbeiter. Vermittlung
ist für Arbeitnehmer kostenlos.

Vorteilhafte Angebote!

Nähmaschinen aus erstklassiger deutscher Fabrik, anstatt 75 Mk.	nur 52 Mk.
Dieselbe, Schwingsschiff zum Vor- und Rück- wärtsnähen, anstatt 85 Mk.	nur 68 Mk.
Badewanne, gußeiserne, emailiert mit Ab- lauf- u. Ueberlaufventil, anstatt 85 Mk.	nur 48 Mk.
Leiterwagen, starke	6,50
Kinderwagen	17,22 Mk. u.
Sofa, etwas beschädigt	25 Mk.
Bettstellen	von 14 Mk. an.
Stühle, Patentsitz	2,40 Mk.
Tische	von 6,50
Verticow mit Aufsatz	26
Nachtkonsole	6,50
Kleiderschränke, zweitürig	25

Berthold Seewald, Hachenburg.

Frische Bückfinge

eingetroffen.

Rheinisches Kaufhaus,
Marienberg.

Fuhrwerks-Unternehmer

für dauernde Beschäftigung ge-
sucht von

Grünebacher Hütte,
in Alsdorf, b. Bezdorf.

Jedes Quantum

Eichenholz

kauft zu höchsten Tagespreisen,
desgleichen auch

Weisbuchen- und
Rotbuchen-Stammende

direkt von den Gemeinden sowie
auch von den Händlern. An-
stellung erbittet

August Noss,

(Holzbearbeitungswerk)
Mühlen b. Bielefeld (Rhld.).

Carl Müller Söhne,

Kroppach,

Bahnhof Ingelbach,

Fernsprecher Nr. 8, Amt Alten-
kirchen (Westerwald).

Lager in

Mehl, Getreide, Salz,

Futtermittel,

Feldsämereien,

Kohlen, Dünger u.

Baumaterialien,

Maschinen aller Art.

Stempel

liefert billigt innerhalb 3 Tagen
Carl Bungeoth, Hachenburg.

Persil

für

Kinderwäsche

Henkel's Bleich-Soda.